

Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG), in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. 2009, 15) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 08. Mai 2012 (Nds. GVBl. 2012, 167), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 20. Juni 2018 die nachfolgende

1. Änderungsverordnung der „Besonderen Hafenordnung für den Stadthafen Wilhelmshaven“ in der Fassung vom 15. Mai 2013

erlassen:

Artikel I Änderungen

(1) § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„... einen Hafenzugschiff an Bord zu nehmen. Diesem obliegt die Entscheidung, ob ausreichende Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen ist.“

(2) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Unbeschadet der Regelungen nach Absätzen 1 und 2 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.“

(3) In § 7 Abs. 2b) wird gestrichen: „Hafenbehörde des Landes Niedersachsen“.

Neu eingefügt zu b) wird stattdessen:

„Sicherungs- und Rettungsfahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung bei Veranstaltungen im Hafengebiet.“

(4) In § 13 („Nutzungsverbote“) werden die Absätze 4 und 5 neu eingefügt. Diese lauten:

„(4) Flüge von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten über dem Hafengebiet bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde.

(5) Oberhalb einer optischen Sichtweite von 0,3 sm oder 500 m ist die Nutzung von Radargeräten grundsätzlich untersagt.“

(5) Die bisherige Fassung von § 16 („Ordnungswidrigkeiten“) wird in § 16 Abs. 2 um die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände n) bis y) wie folgt ergänzt:

..n) entgegen § 11 Absatz 1 die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen nicht für Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), Ein- und Ausschiffung (Passagierverkehr) und Wassersport (Sportbootverkehr) sowie für die Lagerung von Umschlagsgütern nutzt.

o) entgegen § 11 Absatz 2 als Betreiber die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte nicht streut, sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufräumt und säubert.

p) entgegen § 11 Absatz 3 an Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, ohne Genehmigung durch die Hafenbehörde die Abfertigung von Passagieren durchführt, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.

- q) entgegen § 12 Abs. 1 gegen die Aufenthaltsbestimmungen im Hafengebiet verstößt.
- r) entgegen § 13 Abs. 1 gegen das Bade- und Tauchverbot im Hafengebiet verstößt.
- s) entgegen § 13 Abs. 2 gegen das Angelverbot im Hafengebiet verstößt.
- t) entgegen § 13 Abs. 3 gegen das Wasserski-, Jetski- oder Jetbootfahr-, Windsurf-, Surf- und Kitesurfverbot verstößt.
- u) entgegen § 13 Abs. 4 Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräte über dem Hafengebiet ohne Genehmigung fliegen lässt.
- v) entgegen § 13 Abs. 5 Radargeräte nutzt.
- w) entgegen § 14 Abs. 1 Wasserfahrzeuge stilllegt, auflegt, zum Lagern von Gütern, zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder zum Wohnen benutzt.
- x) entgegen § 14 Abs. 2 Wasserfahrzeuge nicht im sicheren und schwimmfähigen Zustand hält.
- y) entgegen § 14 Abs. 2 der Hafenbehörde nicht auf Anforderung einen Schwimmfähigkeits- und Versicherungsnachweis erbringt.“

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsverordnung der Besonderen Hafenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 21.06.2018

Andreas Wagner
Oberbürgermeister